

ANLAGE 5**TOP 10 b) Beschluss einer Satzungsänderung: Korrektur §5**

Begründung: Im Zuge der Verabschiedung einer Beitragsordnung wurde versäumt, den Bezug auf den gestrichenen §4 Abs.2 zu streichen und auf die neue Beitragsordnung zu verweisen. Dies soll mit dieser Satzungsänderung nun nachgeholt werden.

Anmerkung: Die nachfolgende Übersicht beschränkt sich auf die Normen, die im Zuge der Umsetzung des Änderungsvorhabens anzupassen wären:

Ergänzungen/Änderungen: **Fett und unterstrichen.**

Streichungen: ~~Durchgestrichen~~

Bisheriger Satzungstext	Vorschlagstext
§ 5 MITGLIEDER	§ 5 MITGLIEDER
(1) Ordentliche Mitglieder Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden: Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und Inhaber der Anerkennung als Klinischer Chemiker, Naturwissenschaftler und Ärzte, die die Weiterbildung zum Klinischen Chemiker bzw. Facharzt für Laboratoriumsmedizin begonnen haben, Personen, die eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des Zwecks der Gesellschaft nachweisen können. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder im Status des Ruhestandes, § 4 Abs. 2, bleiben ordentliche Mitglieder.	(1) Ordentliche Mitglieder Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können werden: Fachärzte für Laboratoriumsmedizin und Inhaber der Anerkennung als Klinischer Chemiker, Naturwissenschaftler und Ärzte, die die Weiterbildung zum Klinischen Chemiker bzw. Facharzt für Laboratoriumsmedizin begonnen haben, Personen, die eine mehrjährige Tätigkeit im Sinne des Zwecks der Gesellschaft nachweisen können. Ordentliche Mitglieder sind beitragspflichtig. Sie haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Mitglieder im Status des Ruhestandes, § 4 Abs. 2 im Sinne der Beitragsordnung, bleiben ordentliche Mitglieder.